Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. October 1879.

1. Ergänzung der Deputation wegen Anlegung und Canalisirung von Straßen im Landgebiet.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Herrn **L. Brinkmann** Herrn **Jacob Schierenbeck** zum Mitgliede dieser Deputation erwählt.

2. Wahl eines Armenpflegers.

An Stelle des seiner Gesundheit wegen abgegangenen Armenpflegers Herrn **E. Tecklenborg** hat die Bürgerschaft Herrn **Johann Anton Niemann** erwählt.

3. Abänderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen:

1) Nach den Worten „vom 12. Februar 1866" ist einzuschalten: „neu verkündet durch Gesetz vom 6. Mai 1877".
2) Statt der Worte „durch die Bescheinigung" ist zu setzen: „durch eine ihm auszuhändigende Bescheinigung".
3) Statt der Worte „einer in das hiesige Firmenregister eingetragenen Bankanstalt" ist zu sagen: „einer hiesigen Bankanstalt".

Schließlich ersucht die Bürgerschaft den Senat, das ganze Löschgesetz von Neuem zu verkünden.

4. Specialbudgets der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Die Bürgerschaft muß bei ihrem Antrage, daß unter die Ausgaben der Civilkammern des Landgerichts ein Posten für Kanzleiaufsicht aufgenommen werde, beharren, da sie den vom Senate gegen denselben geltend gemachten Grund, daß die erforderliche Aufsicht an der genannten Kanzlei vom Gerichtsschreiber wahrgenommen werden könne, nach den ihr gemachten Mittheilungen für irrig halten muß.

Die Bürgerschaft hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Frage, ob überhaupt die besondere Honorirung der Kanzleiaufsicht beizubehalten sei, einer Erörterung unterzogen werde. Sie kann es aber nicht für richtig halten, vor einer allgemeinen anderweitigen Regelung dieses Verhältnisses diese besondere Honorirung einem Kanzleibeamten zu versagen, dem dieselbe bisher unter im Wesentlichen ganz gleichen Verhältnissen zu Theil geworden ist. Sie ersucht daher den Senat, nunmehr ihrem oben erwähnten Antrage beizustimmen, während sie von dem gleichen in Betreff der Staatsanwaltschaft Abstand nimmt.

Die Bürgerschaft beschließt daher, in das Budget unter die Ausgaben der Civilkammern des Landgerichts für Kanzleiaufsicht als Vierteljahrsrate ℳ. 62.50 einzustellen.

Sie ist einverstanden mit der Einstellung von beziehungsweise ℳ. 562.50 und ℳ. 300 als Vierteljahrsraten des Gehalts des bisherigen Pfandaufsehers und seines Gehülfen in das Budget des Amtsgerichts.

5. Nachbewilligung für das Gefangenhaus.

Die Bürgerschaft genehmigt ebenfalls die Nachbewilligung von ℳ. 2500 auf den Ausgabeetat des Gefangenhauses Pos. 3.

6. Nachbewilligung für die Polizeidirection.

Die Bürgerschaft genehmigt ebenfalls die Nachbewilligung von ℳ 10 000 auf den Ausgabenetat der Polizeidirection Pos. III. u. IV.

7. Aufhebung des letzten Satzes im zweiten Absatze des § 1 der Verordnung vom 2. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt den vom Senat vorgelegten Gesetzentwurf.

8. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft erklärt sich für die Aufhebung des Stempels auf gerichtliche Urkunden, Urkunden der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, sowie Eingaben an die Gerichte und sonstige Schriftsätze der Parteien in Gerichtssachen, beauftragt die Steuerdeputation, geeignete Vorschläge zur Aenderung des Stempelgesetzes in diesem Sinne, sowie behufs Beschaffung eines Ersatzes für den durch den Wegfall des gerichtlichen Stempels für die Staatskasse entstehenden Ausfall, soweit ein solcher nicht schon durch die reichsgesetzlich stattgehabte Erhöhung eines Theils der Gerichtskosten gegeben ist, zu machen und setzt bis zum Eingange dieser Vorschläge ihre Beschlußfassung über den von der Steuerdeputation eingereichten Bericht aus.

9. Gesetz, die Wahlen der Armenpfleger betreffend.

In Erwägung, daß die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit bei den Wahlen von Armenpflegern kaum in der Lage ist, die besondere Qualification der einzelnen Vorgeschlagenen genau zu prüfen und einer Erörterung zu unterziehen,

daß ferner dadurch, daß die Armenpfleger von der ganzen Bürgerschaft gewählt werden müssen, sehr leicht eine unliebsame Verzögerung in der Wiederbesetzung von Vacanzen eintreten kann,

beschließt die Bürgerschaft, in dem § 1 des Gesetzes vom 17. Oct. 1875, die Wahl von stadtbremischen Armenpflegern betreffend, zwischen den Worten „Vertreter" und „gewählt" einzuschalten: „durch eine aus denjenigen Mitgliedern des Bürgeramts, welche von den Classen I.—IV. gewählt und Angehörige der bremischen Stadtgemeinde sind, bestehende Commission".

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

10. Abänderung des § 8 der Wahlordnung, Anhang zu § 17 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets vom 23. Juni 1878.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, daß der § 8 der Wahlordnung dahin abgeändert werde, daß, wie dies bereits bezüglich der Wahlen der VII. und VIII. Klasse in die Bürgerschaft geschehen ist, für die Wahltermine die Zeit von 4—7 Uhr festgesetzt wird und ersucht den Senat, ihr beizustimmen und das Geeignete zu veranlassen.